Fördervertrag

zwischen

der Gemeinde Barleben, vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Franz-Ulrich Keindorff

nachfolgend Gemeinde genannt

und dem Verein FSV Barleben 1911 e.V. vertreten durch

Herrn Horst Vogel

nachfolgend Verein genannt

Präambel

Die Gemeinde fördert im Rahmen der hierzu vom Gemeinderat erlassenen Förderrichtlinie und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die in gemeinnützigen Vereinen organisierte kulturelle und sportliche Betätigung ihrer Einwohner, die hauptsächlich eine jährlich variable finanzielle Unterstützung der Vereinstätigkeiten beinhaltet. Zur Absicherung langfristiger Verpflichtungen können mit Vereinen auch vertragliche Regelungen getroffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der FSV betreibt im Kinder-, Jugend- und Erwachsenbereich Fußball als Wettkampfsport. Hierzu nutzt er die Sporteinrichtungen der Gemeinde. Gemäß § 2 Abs. 4 Sporteinrichtungen. des Landes Sachsen-Anhalt können Sporteinrichtungen gemeinnützigen Vereinigungen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Auf dieser Grundlage vereinbaren die vertragschließenden Parteien die Förderung des Vereins durch dingliche und finanzielle Zuwendung

I. Überlassung der Sporteinrichtung

1. Leistung der Gemeinde

Die Gemeinde Barleben überlässt dem Verein ab 01.01.2004 unentgeltlich das Grundstück Angerstr. 26 mit einer Größe von 33.339 Quadratmeter zur alleinigen Nutzung. Das Grundstück wird derzeit bereits durch den Verein als Sportanlage genutzt, es ist bebaut mit einem Vereinshaus und Schiedsrichterturm auf dem Grundstück befinden sich weiterhin folgende Anlagen: 2 Fußballplätze

b) Die Gemeinde übernimmt die Rasenmahd und die Pflege der beiden originären Fußballplätze.

2. Leistungen des Vereins

- a) Der Verein übernimmt die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung des übrigen Grundstückes
- b) Der Verein hat das Vertragsobjekt auf seine Kosten stets in reinlichem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verunreinigungen des Grundstücks, auch durch Dritte, hat der Verein auf seine Kosten zu beseitigen.
- c) Der Verein verpflichtet sich, auf seine Kosten die an das Vertragsobjekt angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen stets in reinlichem und sicherem Zustand zu halten. Er übernimmt in dieser Beziehung sämtliche Verpflichtungen der Gemeinde als Grundstückseigentümerin und alle Haftungen, auch gegenüber Dritten, die sich aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ergeben. In jedem Fall umfasst die Reinigungspflicht u.a. das Entfernen von Gras und Unkraut, Kehricht und ähnlichen Abfällen sowie das unverzügliche Schneeräumen, die Verkehrssicherungspflicht und das Entfernen von Eisplatten und ähnliche durch Winterglätte herrührender Behinderungen des Fußgängerverkehrs.
- d) Der Verein trägt alle Kosten und Gebühren der Versorgung und Entsorgung, soweit diese jetzt bestehen oder noch errichtet werden. Neue Versorgungsleitungen oder Änderungen an bestehenden Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- e) Vorhandene Zäune hat der Verein auf eigene Kosten zu unterhalten sowie instand zu halten.

3. Bedingungen

Die unentgeltliche Überlassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a) Das Vertragsobjekt darf nur für sportliche Zwecke entsprechend der Satzung des Vereins genutzt werden, jede andere Nutzungsart ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- b) Die Einrichtung von Bauten und Einrichtungen aller Art, auch solcher, die baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- c) Der Verein stellt die Gemeinde von Schadensansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nutzung oder des Betretens des Objektes ergeben. Der Verein verpflichtet sich hierfür eine ausreichende Versicherung auf seine Kosten abzuschließen.
- d) Auf dem Vertragsobjekt darf Reklame/Werbung unter Beachtung der allgemein geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften angebracht werden.

- e) Die mit der Nutzung des Objektes gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse werden mit diesem Vertrag nicht verbunden. Sie sind erforderlichenfalls vom Verein auf seine Kosten gesondert einzuholen. Der Verein verpflichtet sich hierbei im Sinne dieses Vertrages mitzuwirken und gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- f) Die ganze oder teilweise Übertragung oder Überlassung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte (z. B. Unterpacht) ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Gemeinde zulässig.
- g) Die zeitweilige Überlassung des Vertragsobjektes für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde sowie Sportveranstaltungen der Schulen und von anderen Barleber Vereinen hat im Einvernehmen mit dem Verein in der Regel unentgeltlich zu erfolgen. Die Gemeinde hastet gegenüber dem Verein für daraus entstehende Schäden.
- h) Der Verein hat alle öffentliche Vorschriften auf seine Kosten zu beachten und zu erfüllen, zu deren Beachtung bzw. Erfüllung die Gemeinde als Eigentümerin des Überlassungsobjektes verpflichtet ist. Das Gleiche gilt hinsichtlich aller an den Verein oder an die Gemeinde bezüglich des Vertragsobjektes ergehenden behördlichen Aufforderungen; soweit diese an die Gemeinde gerichtet sind, gilt dies nur, wenn der Verein von den an sie gerichteten Aufforderungen Kenntnis erlangt.
- i) Die Gemeinde haftet nicht für die Beschaffenheit des Vertragsobjektes. Es wird in dem Zustand vom Verein übernommen, in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet.
- j) Für ungehinderte Zu- und Abfahrten zu bzw. vom Vertragsobjekt übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Verein hat für die Sicherheit des Vertragsobjektes auf seine Kosten zu sorgen.
- k) Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Verein zu überzeugen.
- 1) Bei Kündigung dieses Vertrages ist der Verein verpflichtet, das Vertragsobjekt binnen einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist auf seine Kosten zu räumen, in einem ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zustand zu versetzen, sowie entschädigungs- und bedingungslos an die Gemeinde zurückzugeben. Unter Räumung ist hier auch die Beseitigung etwaiger nicht gemeindeeigener Bauten einschließlich Fundamenten zu verstehen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist die Gemeinde ohne gerichtliche Inanspruchnahme berechtigt, auf Kosten des Vereins unter Ablehnung jeder Haftung für Beschädigungen und Verluste das Überlassungsobjekt zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

II. Finanzielle Zuwendungen

1. Die Gemeinde gewährt Vereinen auf Antrag jährlich finanzielle Zuwendungen für Investitionen gemäß der Förderrichtlinie für gemeinnutzige Vereine im Rahmen der hierzu im Haushalt der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel. Das Recht des Vereins diese Mittel zu beantragen bleibt von diesem Vertrag unberührt.

2. Die Gemeinde gewährt dem Verein weiterhin auf Antrag finanzielle Zuwendungen für sonstige satzungsgemäße Zwecke gemäß der Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine im Rahmen der hierzu im Haushalt der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel. Bei Auslaufen der Förderrichtlinie für Vereine auf finanzielle Zuwendungen gewährt die Gemeinde dem Verein eine jährliche Zuwendung in Höhe von 5.000 € bis zur Beendigung des Fördervertrages.

III. Schlussbestimmungen

- Der Verein haftet für die Erfüllung aller Vertragspflichten gesamtverbindlich. Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist das für Barleben zuständige Amtsgericht.
- 2. Der Vertrag ist unbefristet, er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates. Der Vertrag kann erstmals nach Ablauf von 15 Jahren durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Kündigung hat jeweils bis zum 30. Juni zu erfolgen, der Vertrag endet dann zum 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 3. Eine außerordentliche Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung nicht entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck erfolgt, der Verein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder in anderer Weise gröblich gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag oder gesetzliche Vorschriften verstößt, welche im Zusammenhang mit der Nutzung des Objektes stehen. Die außerordentliche Kündigung kann bei Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines jeden Monats ausgesprochen werden.

Barleben, den 29. 102003

Keindorff'

Bürgermeister

Vogel

Vorsitzender FSV

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr 361-1/03 vom 09.10.2003 bestätigt

Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde Barleben E.- Thälmann- Straße 22 39179 Barleben,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Franz-Ulrich Keindorff

nachfolgend Gemeinde genannt

und dem Verein
FSV Barleben 1911 e.V.
Angerstraße 26
39179 Barleben

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Ingolf Nitschke

nachfolgend Verein genannt.

Präambel

Die Gemeinde Barleben fördert im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Förderrichtlinien und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die in gemeinnützigen Vereinen organisierte kulturelle und sportliche Betätigung ihrer Einwohner, die hauptsächlich eine jährlich variable finanzielle Unterstützung der Vereinstätigkeiten beinhaltet. Absicherung langfristiger Verpflichtungen können mit Vereinen auch vertragliche Regelungen getroffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Verein betreibt im Jugend-Erwachsenenbereich Fußball als Wettkampfsport. Hierzu nutzt er die Sporteinrichtung der Gemeinde. Gemäß § 2 Abs. 2 VO zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen in öffentlichen Einrichtungen können Sporteinrichtungen gemeinnützigen Vereinigungen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung vorrangigen Nutzung überlassen werden. Auf dieser Grundlage vereinbaren die vertragsschließenden Parteien die Förderung des Vereins durch dingliche und finanzielle Zuwendung. Der Verein hat mit Fördervertrag vom 29.10.2003 die Sportanlage in Barleben und mit Nutzungsvertrag vom 01.04.2010 den Sportkomplex in Meitzendorf übernommen. Seit dem ist der Verein durch seine Aktivitäten auf dem Gebiet der Sportförderung stetig gewachsen. Durch das gestiegene

Anforderungsprofil (ua. Kunststoffrasenplatz, DFB-Minifeld) an einen "Platzwart" sind die bisherigen Lösungsvarianten über den 2. Arbeitsmarkt (Minijobs und Bürgerarbeit sowie den Bundesfreiwilligen Dienst) nicht mehr realisierbar und unpraktikabel. Ziel dieser Ergänzungsvereinbarung ist es, den Personalbedarf langfristig finanziell abzusichern.

§ 1 Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich dem Verein die Kosten für den Personalkostenaufwand für den Betrieb und die Unterhaltung der Sportgelände in Höhe von bis zu 80 % (20.800,00 € entsprechen 80 %) der anfallenden Kosten zu erstatten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Personalkostenaufwand eine Gesamtsumme von 25.100,00 € (100 %) nicht übersteigt; Mehrkosten übernimmt der Verein.

§ 2 Pflichten des Vereins

Die Übernahme der Personalaufwendungen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a) Das DFB-Minifeld, der Kunststoffrasenplatz und dessen Außenanlagen sind in einem ansprechend optischen und technischen Zustand zu halten. Insbesondere ist das Beseitigen von Gefahrgut und die allgemeine Sauberkeit zur Gewährleistung der gefahrlosen Bespielbarkeit Aufgabe des Vereins.
- b) Der Verein wird verpflichtet einen Veranstaltungsplan jeweils zum 15.07. (nach erfolgter Sommerregeneration) bei der Verwaltung der Gemeinde Barleben einzureichen. Dieser umfasst speziell alle Trainingseinheiten, Vorbereitungs-, Pflicht- und Freundschaftsspiele, Turniere und sonstige Sportveranstaltungen.
- c) Über die Mittelverwendung wird der Verein der Gemeinde jährlich in schriftlicher Form berichten. Insbesondere sind hier die durchgeführten Veranstaltungen mittels Jahresvereinsspielplan, Trainingspläne aller Mannschaften, Pokal- und Freundschaftsspielansetzungen sowie die Durchführung von Turnieren bzw. Sportfesten u.ä. Sportevents nachzuweisen.
- d) Der Verein wird der Gemeinde schriftlich bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Vertragsjahres das Tätigkeitsfeld, Arbeitsdauer und Entlohnung der Arbeitskräfte nachweisen. Sollte eine die Nachweisführung nicht bis zum genannten Termin erfolgen, behält sich die Gemeinde das Recht vor die Zuwendung ganz oder teilweise zu versagen.

- e) Der Verein teilt der Gemeinde Anhaltspunkte darüber mit, dass zum Betrieb der o.g. Sportstätten der Personalaufwand in Höhe von 20.800,00 € (80 % der Gesamtkosten) nicht mehr benötigt wird bzw. sich reduziert hat.
- f) Die Gemeinde kann bei begründetem Anlass die Notwendigkeit der personellen Besetzung für den Betrieb und die Unterhaltung der Sportstätten hinterfragen. Der Verein hat in diesem Fall den Bedarf im Einzelnen nachzuweisen.
- g) Durch die Gemeinde geförderte Arbeitskräfte dürfen nur in der Gemeinde Barleben und deren Ortschaften eingesetzt werden. Die Besetzung der Stelle und die Verteilung der Aufgaben an die Mitarbeiter erfolgt im Einvernehmen mit der Verwaltung der Gemeinde Barleben. Soweit das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die Verwaltung im inneren.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung wird über eine Laufzeit von 2 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Vertragsbeginn ist der 01.07.2013.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich in der Ortschaft Meitzendorf eine Fußballverein gründet, wenn die Nutzung nicht entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck erfolgt, der Verein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder in anderer Weise gröblich gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag oder gesetzliche Vorschriften verstößt, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Objekte stehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat zum 01.07.2013 in Kraft.

Barleben, 18.69.

Franz-Ulrich Keindorff

Bürgermeister Gem. Barleben

Ingolf Nitschke

FSV Barleben 1911 e.V.

Diese Vereinbarung wurde vom Hauptausschuss mit Beschluss- Nr. BV-0123/2012 ratifiziert.

FSV Barleben 1911 e.V.

Haushaltsplan für das Jahr **2022**

Einnahmen:

Ideeller Bereich

Art der Einnahme Betrag	
* Mitgliedsbeiträge	22.700,00
* Spenden	26.000,00
* Zuwendungen Landessportbund	1.049,60
* Zuwendungen Kreissportbund	
* Zuwendungen Landratsamt	0,00
* Zuwendungen Sportfachverband	0,00
* Aufnahmegebühren	0,00
* Zuschüsse Agentur für Arbeit	0,00
* Andere Zuschüsse - Gemeinde	10.400,00
* Einnahmen ideeller Bereich	495,00
Gesamt	60.644,60

Vermögensverwaltung

Art der Einnahme Betrag	
* Zinsen	0,00
* Dividenden	0,00
* Vermietungen/Verpachtungen langfristig	6.000,00
* Überlassung von Werberechten	0,00
* Einnahmen Vermögensverwaltung	0,00
Gesamt	6.000,00

Zweckbetrieb

Art der Einnahme Betrag	
* Eintrittsgelder	6.600,00
* Teilnehmergebühren	0,00
* Startgelder	
* Meldegebühren	0,00
* Einnahmen Sportkurse	8.600,00
* Verkauf Sportprogramme	0,00
* Ablöse für ausgebildete Sportler	0,00
* Tombolaerlöse	1.700,00
* Kostenerstattung als Gastmannschaft	0,00
* Einnahmen Zweckbetrieb	
Gesamt	16.900,00

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Art der Einnahme Betrag	
* Verkauf Speisen und Getränke	24.800,00
* Eintritt öffentlicher und geselliger Veranstaltungen	8.100,00
* Sponsoreneinnahmen	44.800,00
* Werbeeinnahmen	4.000,00
* Kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtvereinsmitglieder	1.800,00
* Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern	
* Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	37.700,00
Gesamt	121.200,00

Ausgaben:

Ideeller Bereich

Art der Ausgabe Betrag	3-148'900 898'8
* Beiträge an Landessportbund	350,00
* Beiträge an Sportfachverband	
* Ehrungen / Jubiläen	30,00
* Büromaterial / Telefon / Porto / Energiekosten / Verwaltung	1.550,00
* Betriebskosten für Räume / Grundstück	5.400,00
* Personalkosten	15.700,00
* Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter	19.455,00
* Versicherungen	2.882,00
* Ausstattung sportlicher Bereich	1.675,00
* Truniere / Schiedsrichter / Startgelder	4.135,00
* Spendenzahlungen	1.700,00
* Ausgaben ideeller Bereich	3.500,00
Gesamt	56.377,00

Vermögensverwaltung

Art der Ausgabe Betrag	
* Zinsen	800,00
* Kontoführungsgebühren	65,00
* Umsatzsteuer aus Vermietung / Verpachtung	
* Anteilige Grundsteuer	
* Versicherung	1.060,00
* Ausgaben Vermögensverwaltung	300,00
Gesamt	2.225,00

Zweckbetrieb

Art der Ausgabe Betrag	
* Kosten Sportveranstaltungen	3.522,00
* Kosten Sportanlagen	3.300,00
* Kosten Spielbetrieb	5.000,00
* Kosten Sportunterricht	3.516,00
* Kosten Programme	
* Betriebskosten für Räume / Grundstück	3.100,00
* Ausstattung sportlicher Bereich	1.300,00
* Kosten Tombola	
* Aufwandsentschädigungen	17.200,00
* Übungsleiter	2.100,00
* Ausgaben Zweckbetrieb	3.300,00
Gesamt	42.338,00

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Art der Ausgabe Betrag	
* Einkauf Speisen und Getränke	18.500,00
* GEMA	
* Saalmiete	
* Aushilfslöhne bei Feiern	
* Werbekosten	1.200,00
* Kosten für bezahlte Sportler	
* Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern	
* Umsatzsteuer Zahllast	9.300,00
* Ausgaben wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	50.200,00
Gesamt	79.200,00

Zusammenfassung der Einnahmen

<u>Art der Einnahme Betrag</u>

Ideeller Bereich	60.644,60
Vermögensverwaltung	6.000,00
Zweckbetrieb	16.900,00
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	121.200,00
Einnahmen gesamt:	204.744,60

Zusammenfassung der Ausgaben

Art der Ausgabe Betrag

Art der Adsydbe betrag	
Ideeller Bereich	56.377,00
Vermögensverwaltung	2.225,00
Zweckbetrieb	42.338,00
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	79.200,00
Ausgaben gesamt:	180.140,00